

IFRS-BULLETIN

Enforcement Priorities 2019
(ESMA/DPR)

u.a. IDW RS HFA 50 zu IFRS 3,
IDW RS HFA 48 zu Modifikationen,
DRSC Interpretation Nr. 4

Im Blickpunkt: Latente Steuern für
Leasingverhältnisse nach IFRS 16?



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2019, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Auch im Bulletin steht eine Neuerung an. Zukünftig werden wir quartalsweise alle wichtigen Agenda Decisions des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) kompakt darstellen, damit Sie hierzu den Überblick behalten. Angefangen wird in dieser Ausgabe mit einer Übersicht aller wichtigen Agenda Decisions im Jahr 2018.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt stellen zweifelsohne die im Oktober bzw. November 2018 veröffentlichten Enforcement Priorities/ Prüfungsschwerpunkte der ESMA bzw. der DPR dar.

Vom IASB wurden im abgelaufenen Quartal finale Änderungen an IAS 1 und IAS 8, IFRS 3 sowie ED/2018/2 veröffentlicht.

Auf nationaler Ebene hat das IDW den RS HFA 48 (Modifikation nach IFRS 9) sowie RS HFA 50 um neue Module zu IFRS 3 ergänzt. Auch das DRSC hat eine neue Interpretation zu ertragsteuerlichen Nebenleistungen veröffentlicht.

Während die ESMA sich in einem Schwerpunkt den zukünftigen Auswirkungen von IFRS 16 *Leases* widmet, setzen sich viele Unternehmen mit den zunehmenden Detailfragen auf Abschlussenebene auseinander. Einer dieser Detailfragen haben wir ein Blickpunktthema gewidmet, der Frage der Bildung latenter Steuern für Leasingverhältnisse nach IFRS 16.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

NEWSLETTER NR. 1 - JANUAR 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120

1. ENDORSEMENT STATUS

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerung wurde in Q4/2018 in EU-Recht übernommen: IFRIC 23 *Uncertainty over Income Tax Treatments (EU-Anwendungszeitpunkt: 1.1.2019)*

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS stehen noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 19.12.2018):

Standards:

- IFRS 17 *Insurance Contracts* (erwartetes *endorsement*: noch offen).

Änderungen an IFRS:

- IAS 28 *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures* (2018),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - *AIP 2015-2017* (2018),
- IAS 19 *Plan Amendment, Curtailment or Settlement* (2018),
- Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards (2019),
- IFRS 3 *Definition of a Business* (2019)
- IAS 1 und IAS 8 *Definition of Material* (2019)

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. Enforcement Priorities 2019 - ESMA/DPR

Am 15.11.2018 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte 2019, betreffend Abschlüsse aus dem Kalenderjahr 2018. Die Liste enthält nicht ausschließlich nationale, d.h. durch die DPR allein festgelegte Schwerpunkte, sondern auch gemeinsame europäische Enforcement-Schwerpunkte. Die europäischen Schwerpunkte (sog. „*enforcement priorities for listed companies' financial statements*“) sind durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) vorgegeben.

Nachfolgend sind die festgesetzten, aktuellen DPR-Schwerpunkte 2019 dargestellt:

1. Konzernlagebericht: Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB)

2. Segmentberichterstattung unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung und folgender Einzelaspekte:

- Bestimmung der operativen Segmente (IFRS 8.5) und Zusammenfassung zu berichtspflichtigen Segmenten (IFRS 8.11-8.19) nebst erläuternden Angaben (IFRS 8.22)
- Darstellung des Segmentergebnisses, insbesondere bei Verwendung alternativer Leistungskennziffern (IFRS 8.23, IFRS 8.25-8.27)
- Differenzierung zwischen Informationen in der Kategorie „alle sonstigen Segmente“ und sonstigen Abstimmungsposten in der Überleitungsrechnung (IFRS 8.16, IFRS 8.28)
- Informationen über geografische Gebiete, differenziert nach Herkunftsland und Drittländern (IFRS 8.33) sowie über Kundenabhängigkeiten (IFRS 8.34)

Die ESMA-Schwerpunkte wurden bereits am 26. Oktober 2018 veröffentlicht und sind für den Bilanzsteller von gleicher Relevanz wie die national spezifischen Prüfungsschwerpunkte:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse

Die europäischen Schwerpunkte werden ergänzt um weitere Hinweise mit Relevanz für das Enforcement, insbesondere Angaben in der nicht-finanziellen Erklärung zu Umwelt- und Klimabelangen, die Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern (sog. Alternative Performance Measures oder auch Non-GAAP Measures), mögliche Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien und dem Status von Argentinien als Hochinflationland. Die Liste der ESMA/DPR-Prüfungsschwerpunkte ist nicht als abschließend zu verstehen. Sind bei einem Unternehmen andere Sachverhalte im Geschäftsjahr von besonderer Relevanz, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Aufgriff dieser im Rahmen der (Stichproben-) Prüfung.

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. IDW Positionspapier zum Fitness-Check

Die EU-Kommission hatte Anfang Februar 2018 einen Evaluierungsfahrplan „*Fitness check on public reporting by companies*“ veröffentlicht. Am 21. März 2018 wurde das zugehörige Konsultationsdokument zur Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 12.11.2018 ein Positionspapier herausgegeben, in dem es das Vorhaben der EU-Kommission unterstützt, die EU-Regelwerke zum Unternehmensreporting auf neue Entwicklungen, wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu prüfen. Die frühzeitige Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit in die Konsultation bewertet das IDW als positiv. Das IDW warnt aber vor einem europäischen Sonderweg bei den IFRS und sieht den größten Überarbeitungsbedarf bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht.

3.2. IDW RS HFA 48: Modifikation finanzieller Vermögenswerte ergänzt

IDW RS HFA 48 adressiert Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9. Die Fortsetzung von IDW RS HFA 48 zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte wurde am 11.09.2018 vom HFA verabschiedet und am 8. Oktober 2018 veröffentlicht.

3.3. IDW RS HFA 50: Module IFRS 3-M1 und M2

Die neuen Module werden in einer IDW (Sammel-) Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS HFA 50) zusammengefasst und in der Reihenfolge der IASB-Standards sortiert. Das modulare Format wird ausschließlich für neue Themen verwendet. Allerdings sind Verweise in den bestehenden Stellungnahmen auf neue Module vorgesehen, damit eine Interaktion gewährleistet werden kann.

Themen der zwei neuen, im September veröffentlichten Module zu IFRS 3 sind:

- IFRS 3-M1 - Unternehmenszusammenschlüsse unter Verwendung einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3: Bei jedem Unternehmenszusammenschluss ist nach IFRS 3 eines der beteiligten Unternehmen als Erwerber zu identifizieren. Wird der Unternehmenszusammenschluss mithilfe einer

Newco durchgeführt, kommt diese nicht zwangsläufig als Erwerber in Betracht.

- IFRS 3-M2 - Reorganisationen und Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle mithilfe einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3: Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle (*common control transaction*) sind vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen.

3.4. IDW RS HFA 45 aktualisiert

Die weitgehende Ablösung von IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" durch IFRS 9 zu Beginn dieses Jahres und weitere kleine Änderungen der IFRS hatten zur Folge, dass einige Ausführungen in IDW RS HFA 45 angepasst werden mussten. IDW RS HFA 45 wurde redaktionell überarbeitet und aktualisiert vom Arbeitskreis „Finanzinstrumente“. Aufgrund der (weitgehenden) Ablösung von IAS 39 durch IFRS 9 zum 01.01.2018 wurden die Ausführungen zu IAS 39 gestrichen bzw. an die entsprechende Neuregelung angepasst.

3.5. DRSC Interpretation 4 - Bilanzierung ertragsteuerlicher Nebenleistungen

Der IFRS-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hatte am 6.9.2018 die DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 4 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (DRSC Interpretation 4) veröffentlicht. Gegenstand der Interpretation ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen). Zentrale Aussage ist, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen nach IAS 37 zu bilanzieren sind. Die Bilanzierung nach IAS 12 scheidet aus, weil diese Nebenleistungen nicht auf Grundlage des zu versteuernden Gewinns berechnet werden und folglich die Definition von Ertragsteuern nach IAS 12.2 nicht erfüllen.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB/ IFRS IC

4.1. Aktualisierung des Arbeitsprogramms des IASB

Im Anschluss an seine Sitzung vom Dezember 2018 hat der International Accounting Standards Board (IASB) sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Ein Überblick findet sich am Ende dieses Bulletins.

4.2. Änderungen an IAS 8 und IAS 1

Am 31. Oktober 2018 hat der IASB Änderungen an IAS 1 und IAS 8 herausgegeben. Ziel der Änderung ist eine Vereinheitlichung der Definition von Wesentlichkeit in allen IFRS und dem Rahmenkonzept sowie eine Verhinderung der Verschleierung wesentlicher durch unwesentliche Informationen. Dafür wird eine Klarstellung der Definition von „wesentlich“ vorgenommen:

Information is material if omitting, misstating or obscuring it could reasonably be expected to influence decisions that the primary users of general purpose financial statements make on the basis of those financial statements, which provide financial information about a specific reporting entity.

Die bisherige Definition der Wesentlichkeit im Kontext der internationalen Rechnungslegung behandelte „nur“ das Auslassen oder fehlerhafte Darstellen von Informationen. Mit dem neuen Verweis soll klargestellt werden, dass eine Verschleierung („omitting“) von wesentlichen Informationen durch unwesentliche Informationen, ähnliche Auswirkungen haben kann, wie das Weglassen. Die Änderungen sind für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist ebenfalls zulässig. Ein EU-Endorsement für europäische IFRS-Anwender wird vorausgesetzt.

4.3. Definition eines Geschäftsbetriebs

Das IASB hat am 22. Oktober 2018 die „Definition eines Geschäftsbetriebs (Änderungen an IFRS 3)“ veröffentlicht. Ob es sich bei Erwerb um einen Geschäftsbetrieb oder einer Gruppe von Vermögenswerten nach IFRS 3 handelt, war bislang ermessensbehaftet. Durch die Änderungen sollen diese Unklarheiten bereinigt werden. Unternehmen sind verpflichtet, die geänderte Definition eines Unternehmens auf Akquisitionen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 stattfinden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

4.4. Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17

Das IASB hat (vorläufig) am 14. November 2018 eine einjährige Verschiebung des Inkrafttretens von IFRS 17, auf 2022, beschlossen („voted to propose a one-year deferral“). Damit einhergehend wurde auch der Aufschieb für die Anwendung von IFRS 9 für Versicherer bis 2022 (vorläufig) beschlossen.

4.5. Post-Implementation Review zu IFRS 13

Der IASB hat am 14.12.2018 seinen Bericht zum Abschluss des Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 13 veröffentlicht. Aus dem Feedback der Anwender konnte entnommen werden, dass IFRS 13 die Offenlegung nützlicher Informationen vorschreibt.

4.6. ED/2018/2 veröffentlicht

Am 13. Dezember 2018 hat der IASB einen Entwurf ED/2018/2 „Onerous Contracts - Cost of Fulfilling a Contract“ mit vorgeschlagenen Änderungen an IAS 37 zur Abgrenzung der Kosten der Vertragserfüllung bei Drohverlustrückstellungen herausgegeben. Nach Vorschlag des IASB in ED/2018/2 soll IAS 37.86 dahingehend klargestellt werden, dass sämtliche Kosten, die unmittelbar mit dem Vertrag zusammenhängen, zu berücksichtigen sind. Stellungnahmen zur Kommentierung können bis zum 15. April 2019 beim IASB eingereicht werden.

4.7. Entscheidungen des IFRS IC im Jahr 2018

| Norm | Kurzbeschreibung | Monat |
|---------|---|-------|
| IAS 28 | Werden Anteile an einem assoziierten Unternehmen im Wege der Sacheinlage empfangen, ist eine Realisation stiller Reserven aus dem hingeggebenen Vermögen im Zwischenergebnis eliminierungspflichtig. Weicht der Fair Value des hingeggebenen Vermögens ausnahmsweise von dem Wert der erhaltenen Anteile ab, ist ein Impairment-Test obligatorisch. | Jan |
| IAS 1 | Der separate Ausweis von Zinsergebnissen ist nur erforderlich für Finanzinstrumente die <i>at Amortised Cost</i> oder erfolgsneutral über das Other Comprehensive Income zum <i>Fair Value</i> bewertet werden. | März |
| IFRS 15 | Für einen spezifischen Fall des Verkaufs einer Einheit in | März |

| | | |
|---------|--|------|
| | einem Mehreinheiten-Komplex wird die Möglichkeit einer zeitraumbezogenen Erlösrealisation beurteilt. | |
| IFRS 15 | Auch für den Fall des Verkaufs eines Grundstücks mit der Verpflichtung zur Errichtung einer Immobilie wurde die Möglichkeit einer zeitraumbezogenen Erlösrealisation untersucht. | März |
| IFRS 15 | Ebenfalls für den Immobiliensektor wurde das Bestehen eines unbedingten Zahlungsanspruchs aus einem Verkauf einer Einheit gewürdigt. | März |
| IAS 7 | Für die Abgrenzung des Finanzmittelfonds dürfen Bankausleihungen nur berücksichtigt werden, wenn diese <i>repayable on Demand</i> sind. | Jun |
| IAS 23 | Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von Fremdkapitalkosten ist das Bestehen von Finanzierungen. | Sep |
| IAS 23 | Die Aktivierung von Fremdkapitalkosten ist einzustellen, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungsprozess abgeschlossen ist. | Sep |
| IAS 21 | Für die Währungsumrechnung (Translation von Abschlüssen) sind offizielle Raten zum Stichtag heranzuziehen. Zu jedem Stichtag ist zu beurteilen, ob die erforderlichen offiziellen Raten vorliegen. | Sep |
| IFRS 9 | Ein Dual Currency Bond (Nominal in Währung 1 und Zinsen in Währung 2) wird als nicht typisch angesehen, die Anfrage zur Erfüllung der objektiven (Zahlungsstrom-)Bedingung daher abgewiesen. | Sep |

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. Übertragungen ohne direkte Gegenleistung

Die EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) veröffentlichte ein Diskussionspapier zum Thema „*non exchange transfers: A role for societal benefit?*“. Bestandteil des Diskussionspapiers ist die Untersuchung der Bilanzierung von Übertragungen für Fälle, in denen ein Unternehmen Werte erhalten (oder gegeben) hat und im Gegenzug nicht direkt einen annähernd gleichen Wert gegeben (oder erhalten) hat. Ziel der Untersuchung ist die Zurverfügungstellung eines umfassenden Ansatzes sowie einer konzeptionellen Grundlage für den Ansatz von Übertragungen ohne direkte Gegenleistung.

5.2. EFRAG zum Eigenkapital

Damit Anwender das Diskussionspapier DP/2018/1 (Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital) besser verstehen können, veröffentlichte die EFRAG zwei Bulletins, welche das Diskussionspapier thematisieren. Die Bulletins thematisieren folgende Inhalte des Diskussionspapiers:

- Klassifizierungskriterien, und
- Ausweis- und Angabevorschriften

5.3. EFRAG zum Übernahmeprozess zu IFRS 17

Die *European Supervisory Authorities* (ESA) haben sich am 18. Oktober 2018 und damit vor der Ankündigung einer Verschiebung schriftlich an die EFRAG gewandt. Die ESA äußerte in diesem Zusammenhang Bedenken hinsichtlich des Übernahmeprozesses für IFRS 17 (Versicherungsverträge).

5.4. EU-Übernahme von IFRIC 23

Das IFRS IC entwickelte IFRIC 23 zur Klarstellung der Bilanzierung von Unsicherheit in Bezug auf Ertragsteuern. IFRIC 23 tritt am 01.01.2019 in der EU in Kraft (entspricht dem IASB-Anwendungsdatum).

5.5. Verweise auf das Rahmenkonzept

In Bezug auf die im März 2018 zusammen mit dem überarbeiteten Rahmenkonzept veröffentlichten Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept hat die EFRAG eine endgültige Übernahmeempfehlung ausgesprochen. Die Änderungen betreffen folgende Standards: IFRS 2, IFRS 3, IFRS 6, IFRS 14, IAS 1, IAS 8, IAS 34, IAS 37, IAS 38, IFRIC 12, IFRIC 19, IFRIC 20, IFRIC 22 und SIC 32. Die EFRAG spricht sich für die Übernahme und damit für die Anwendung in der EU aus, da die vom IASB vorgenommenen Standardänderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen.

6. BLICKPUNKT: LATENTE STEUERN FÜR LEASINGVERHÄLTNISSE

Die verpflichtende *on-balance*-Abbildung von Leasingverhältnissen nach dem *right-of-Use-Model* betrifft ausschließlich die Rechnungslegung nach IFRS, die Vorgaben strahlen nicht auf das (deutsche) Steuerrecht aus. Die unterschiedliche Behandlung kann zu temporären Differenzen führen (IAS 12.5), für die latente Steuern (*deferred tax*-Positionen) zu erfassen sein könnten. Gegen die Erfassung einer Steuerlatenz könnte aber ein besonderes Ansatzverbot (*initial recognition exception*) sprechen.

Für den Nachweis des Bestehens einer temporären Differenz ist zunächst zu klären, was die *tax base* aus der Erfassung von Leasingverhältnissen *on-balance* ist. Wegen der Unbestimmtheit der Definition des Steuerwerts kann abgestellt werden auf

- den in der Bestandsrechnung (Bilanz) nach IFRS erfassten Aktivposten (*right-of-use-asset*), da steuerlich die Ausgaben aus der Vereinbarung geltend gemacht werden, oder
- den Passivposten (*lease liability*), wenn die Rückzahlung der Verbindlichkeit steuerlich relevant ist.

Bei Zuordnung zum *right-of-use-asset* fehlt der Verbindlichkeit (*lease liability*) ein Steuerwert. In der Konsequenz sind der *lease liability* daher auch keine temporären Differenzen zuzuordnen.

Wird auf die Verbindlichkeit als *tax base* abgestellt, entstehen sowohl für den Vermögenswert als auch die Verbindlichkeit im Zugangszeitpunkt temporäre Differenzen, die beide wegen der gleichlautenden *initial recognition exception* mit einem Ansatzverbot für latente Steuern belegt sind. Auch in den Folgeperioden scheidet die Erfassung einer Steuerlatenz aus.

Mangels eindeutiger Vorgaben besteht *de lege lata* ein Ermessensspielraum für die Zuordnung der *tax base* entweder zum Vermögenswert oder zu einer Schuld.¹ Es ist daher eine stetig anzuwendende *accounting policy*-Entscheidung zu treffen (IAS 8.13).²

¹ Vgl. IFRS IC, Staff Paper, Deferred tax, Juni 2018, agenda ref 5, Tz. 19.

² Neben Leasingverhältnissen ergeben sich vergleichbare Fragestellungen für Rückbauverpflichtungen, die als Teil der Anschaffungskosten eines Vermögenswerts erfasst werden (IAS 16.16(c)).

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

| Maintenance Projects | Nächster milestone | Zeitpunkt |
|---|--------------------------|---------------|
| Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8) | Decide Project Direction | Q2/2019 |
| Accounting policy changes (Amendments to IAS 8) | Decide Project Direction | - |
| Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts | Exposure Draft | H1/2019 |
| Availability of a refund (Amendments to IFRIC 14) | IFRS Amendment | - |
| Classification of Liabilities (Amendments to IAS 1) | IFRS Amendment | - |
| Deferred tax related to assets and liabilities arising from single transaction (Amendments to IAS 12) | Exposure Draft | H1/2019 |
| Disclosure Initiative - Accounting Policies | Exposure Draft | - |
| Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures | Exposure Draft | - |
| Fees in the '10 per cent' test for derecognition (Amendments to IFRS 9) | Exposure Draft | H1/2019 |
| Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Amendments to IFRS 8 and IAS 34) | Feedback Statement | February 2019 |
| Lease Incentives (Amendment to Illustrative Example 13 accompanying IFRS 16) | Exposure Draft | H1/2019 |
| Onerous Contracts - Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37) | Exposure Draft Feedback | H1/2019 |
| Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16) | IFRS Amendment | - |
| Subsidiary as a First-time Adopter (IFRS 1) | Exposure Draft | H1/2019 |
| Taxation in Fair Value Measurements (Amendments to IAS 41) | Exposure Draft | H1/2019 |
| Updating a Reference to the Conceptual Framework (Amendments to IFRS 3) | Exposure Draft | H1/2019 |

| Standard-Setting Projects | Nächster milestone | Zeitpunkt |
|------------------------------|------------------------------------|-----------|
| Management Commentary | Exposure Draft | H1/2020 |
| Rate-regulated Activities | Discussion Paper or Exposure Draft | H2/2019 |
| Primary Financial Statements | Discussion Paper or Exposure Draft | H2/2019 |

| Research Projects | Nächster milestone | Zeitpunkt |
|--|------------------------------------|---------------|
| Business Combinations under Common Control | Discussion Paper | 2020 |
| Disclosure Initiative - Principles of Disclosure | Project Summary | Q1/2019 |
| Discount Rates | Project Summary | February 2019 |
| Dynamic Risk Management | Core Model | H2/2019 |
| Extractive Activities | Review Research | - |
| Financial Instruments with Characteristics of Equity | Discussion Paper | Q1/2019 |
| Goodwill and Impairment | Discussion Paper or Exposure Draft | H2/2019 |
| IBOR Reform and the Effects in Financial Reporting | Decide Project Direction | H1/2019 |
| Pension Benefits that Depend on Asset Returns | Review Research | H2/2019 |

| Other Projects | Nächster milestone | Zeitpunkt |
|--|--------------------------|---------------|
| IFRS Taxonomy Update—Common Practice (IFRS 13) | Analyse Feedback | Q1/2019 |
| IFRS Taxonomy Update - 2018 General Improvements | Proposed Update Feedback | - |
| Revisions to the Preface to IFRS Standards | Finalise Wording | December 2018 |

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesberger Allee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32 b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER

BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5 04103
Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-18
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN


Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services
BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village,
Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

www.bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum inter-nationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg; Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwaz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

